

## Liebe Eltern, Angehörige und Betreuer von Menschen mit Behinderung!

Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes kommt es zu einem echten Systemwechsel in der Eingliederungshilfe und damit in der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen. Damit verbunden sind viele Fragen und Sorgen:

- Welche Auswirkungen hat das BTHG für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen und Betreuer?
- Was ändert sich wann konkret?
- Drohen Leistungskürzungen?
- Was bedeutet die „Trennung der Leistungen“ und was der Begriff der „Personenzentrierung“?
- Gibt es finanzielle Auswirkungen?
- Welche (neue) Rolle kommt auf die Betroffenen, ihre Angehörigen und Betreuer bei der Leistungsbeantragung und Leistungsbewilligung zu?

In zwei Vorträgen am Vormittag und in vier Workshops am Nachmittag wollen wir diese und weitere Fragen näher beleuchten. Der Zeitplan ist so gehalten, dass sowohl nach den Vorträgen als auch in den Workshops ausreichend Zeit sein wird Fragen zu stellen und mit- und untereinander ins Gespräch zu kommen.

Wir freuen uns auf einen interessanten und informativen Tag mit Ihnen, auf gute Gespräche und auf Stärkung der Netzwerke unter uns Angehörigen!

Herzlich laden wir Sie hierzu nach Fulda ein.

Gerold Abrahamczik  
Sprecher des CBP-  
Angehörigenbeirats

Johannes Magin  
1.Vorsitzender CBP

## TAGUNGSORGANISATION

### Teilnehmer/innen

Eltern, Angehörige und Betreuer/innen von Menschen mit Behinderung in den Mitgliedseinrichtungen des CBP e.V.

### Tagungsort

CARISMA bunt.Werk  
Edelzeller Straße 44, 36043 Fulda

### Anmeldung

Bis zum 7.2.2018 unter [www.cbp.caritas.de/termine](http://www.cbp.caritas.de/termine) oder mit dem beiliegenden Anmeldeformular. Mit der Teilnahmebestätigung / Rechnung erhalten Sie eine Wegbeschreibung.

### Teilnahme-/ Verpflegungsbeitrag

15,00 € inkl. 19% MwSt.

Bitte überweisen Sie den Beitrag unter dem Stichwort „CBP Angehörigentag“ bis zum 20.2.2018 auf folgendes Konto:

Bank für Sozialwirtschaft Karlsruhe  
IBAN: DE 37 6602 0500 0001 7200 00  
BIC/SWIFT: BFSWDE33KRL

### Kontakt

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin  
Nicole Guttchen, [nicole.guttchen@caritas.de](mailto:nicole.guttchen@caritas.de),  
Tel. 030 284447-822



## BUNDESTEILHABEGESETZ – UND JETZT?

### 1. ANGEHÖRIGENTAG DES BEIRATES DER ANGEHÖRIGEN IM CBP

### 3. März 2018 in Fulda



## SAMSTAG, 3. MÄRZ 2018

### PROGRAMM

#### Moderation:

Gerold Abrahamczik, Sprecher des Beirates der Angehörigen im CBP

09:00 Uhr: Ankommen, Öffnung des Tagungsbüros, Kaffee und Gebäck

10:15 Uhr: **Eröffnung**  
Gerold Abrahamczik, Sprecher des Beirates der Angehörigen im CBP

#### Grußworte

Dr. Markus Juch (angefragt)  
Caritasdirektor des Diözesan-Caritasverband Fulda,  
Johannes Magin, 1. Vorsitzender des CBP

10:45 Uhr **Vortrag**  
**Umsetzung BTHG - Was kommt auf die Angehörigen und Betreuer zu?**  
Dr. Elke Groß (Abteilungsleiterin, Diözesan Caritasverband Limburg) und Ingrid Rössel-Draht (Referentin, DiCV Limburg)

11:45 Uhr **Vortrag**  
**Die Beantragung von Leistungen und ihre Bewilligung – Welche Aufgaben kommen auf die Betroffenen sowie ihre Angehörigen und Betreuer zu, welche Rolle haben sie im Verfahren?**

Janina Bessenich,  
stellv. CBP-Geschäftsführerin und Justiziarin

12:30 Uhr **Mittagsimbiss**

Möglichkeit zum Austausch untereinander

13:30 Uhr **1. Workshop-Runde**

14:40 Uhr **2. Workshop-Runde**

15:50 Uhr **Abschlussplenum**

Vorstellung der Ergebnisse aus den Workshops

16:15 Uhr **Verabschiedung und Ende des Angehörigentages**



### Workshops:

Alle Workshops werden zweimal angeboten (in der 1. und 2. Runde), so dass eine Teilnahme an zwei Workshops möglich ist.

1. Workshop:

#### **Was bedeutet die Personenzentrierung im gemeinschaftlichen Wohnen?**

(Von der Komplexleistung zur Fachleistung)

Moderator: Klemens Kienz, Angehörigenbeirat im CBP

Fachlicher Input: Gerold Abrahamczik

2. Workshop:

#### **Vom Bedarf zur Leistung**

(Bedarfsermittlung, die Stellung der Angehörigen im Gesamtplanverfahren)

Moderatorinnen: Christine Tinnefeld und Beate Ragnit, beide Angehörigenbeirat im CBP

Fachlicher Input: Dr. Gertrud Hanslmeier-Prockl, CBP-Vorstandsmitglied, Einrichtungsverband Steinhöring der KJF München und Freising

3. Workshop:

#### **Welche Auswirkungen hat das BTHG auf die finanziellen Verhältnisse?**

(Einsatz von Vermögen, Anrechnung Einkommen, Barbetrag)

Moderatorin: Monika Rüschenbeck, Angehörigenbeirat im CBP; Fachlicher Input: Ingrid Rössel-Draht, DiCV Limburg

4. Workshop:

#### **Teilhabe am Arbeitsleben - Was ändert sich?**

(Berufsorientierung, Budget für Arbeit, andere Anbieter, Rückkehrrecht)

Fachlicher Input und Moderation: Bernhard Hellner, stellv. Sprecher des Angehörigenbeirates im CBP

# BUNDESTEILHABEGESETZ – UND JETZT?

---

1. ANGEHÖRIGENTAG DES BEIRATES DER ANGEHÖRIGEN IM CBP

FULDA, 03.03.2018



# Wer wir sind und was wir wollen

---

Der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen

**von rd. 150.000 Menschen mit Behinderungen**

**in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten**

im CBP.

Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

Beiratsmitglieder sind: Gerold Abrahamczik (Sprecher), Bernhard Hellner (stellv. Sprecher), Klemens Kienz, Beate Ragnit, Monika Rüschenbeck, Christine Tinnefeld

# Aufgaben

---

- ✓ Einbringung der Anliegen von Menschen mit Behinderung und von Angehörigen und Betreuern
  - in die verbandliche Arbeit auf Bundesebene
  - in die politische Diskussion auf Bundes- und auf Landesebene
  - in die öffentliche Meinungsbildung
  
- ✓ Schnittstelle sein zwischen dem CBP, seinen Mitgliedseinrichtungen und den Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen und Betreuern durch
  - Einbringung in die Gremienarbeit des CBP
  - Information der Angehörigen über Gesetze und Gesetzesvorhaben sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Behindertenhilfe

# Aktivitäten in 2017

---

4 Beiratssitzungen in Kassel und Berlin

6 Informationsschreiben und -emails an die Angehörigen und Betreuer

Diverse Veröffentlichungen in CPB- und externen Medien / Zeitschriften

Vorträge vor Angehörigen in den Mitgliedseinrichtungen des CBP

Gespräche mit Bundestagsabgeordneten „vor Ort“ und in Berlin zur Umsetzung des BTHG

Anforderungen an ein Instrument zur Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe nach den Regelungen des Bundesteilhabegesetzes

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Teilnahme am Dialogforum „Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“, AG 3

Teilnahme an den Sitzungen des CBP-Vorstandes

Vorbereitung des Angehörigentages 2018 am 03.03.2018 in Fulda

# Medien

---

ANGEHÖRIGEN  
BEIRAT 

im



Homepage: [www.cbp.caritas.de/91342.asp](http://www.cbp.caritas.de/91342.asp)

Anmeldung zum Emailverteiler: [cbp-a.beirat.anmeldung@t-online.de](mailto:cbp-a.beirat.anmeldung@t-online.de)

**Save the Date: 14.11.2018 in Berlin**

**Neuwahl des Beirates der Angehörigen im CBP**



# **Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)**

## **Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)**

### **Angehörigentag**

Dr. Elke Groß

Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.

3. März 2018

---



## Ein Blick zurück

- November 2007 → Arbeits- und Sozialminister der Länder forderten einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe.
- Herbst 2012 → Koalitionsvertrag zwischen CDU / CSU und SPD: Die Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden.  
Kostenentwicklung: keine neue Ausgabendynamik, aber Leistungsverbesserungen
- Januar 2016 → Erster Arbeitsentwurf eines BTHG; Neufassung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)
- Dezember 2016 → Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt
- Januar 2017 → Stufenweises Inkrafttreten



## Steigende Kosten der Eingliederungshilfe in Deutschland

1994: 6 Milliarden Euro

2007: 11 Milliarden Euro

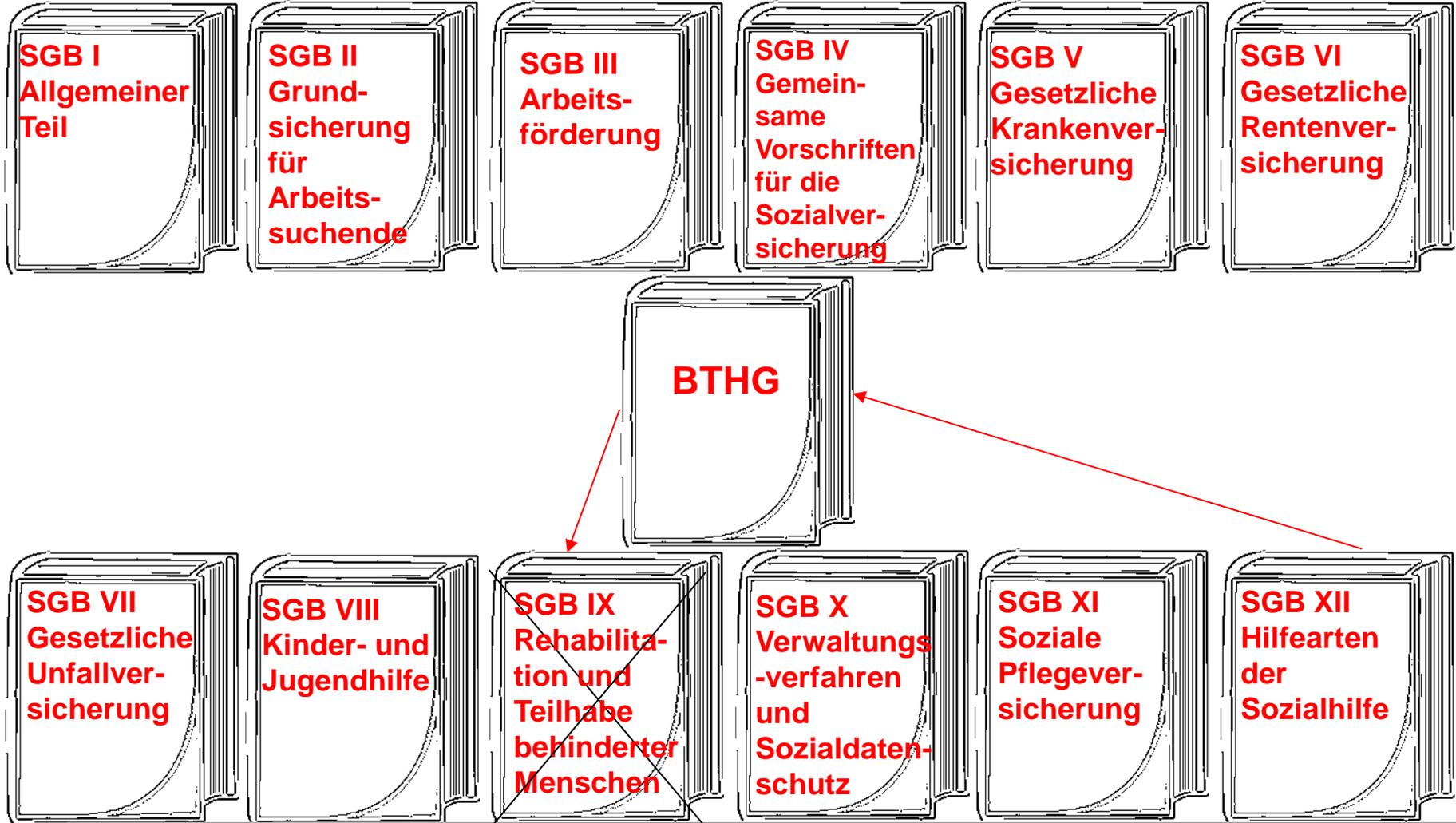
2013: 15 Milliarden Euro

2020: 22 Milliarden Euro

7,6 Millionen Menschen mit Schwerbehinderungen

9 Prozent der Bevölkerung

# Sozialgesetzbücher (SGB)



## Das SGB IX-neu hat folgende Struktur:

### Teil 1

Allgemeine Regelungen für Menschen mit Behinderungen

- Behinderungsbegriff / ICF
- Kooperation der Reha-Träger
- EUTB
- Bedarfsermittlung
- Teilhabeplanverfahren

### Teil 2

Besondere Leistungen Leistungsrecht

- Fachleistung
- Rahmenverträge
- Budget für Arbeit
- Andere Leistungsanbieter
- Einkommen, Vermögen

### Teil 3

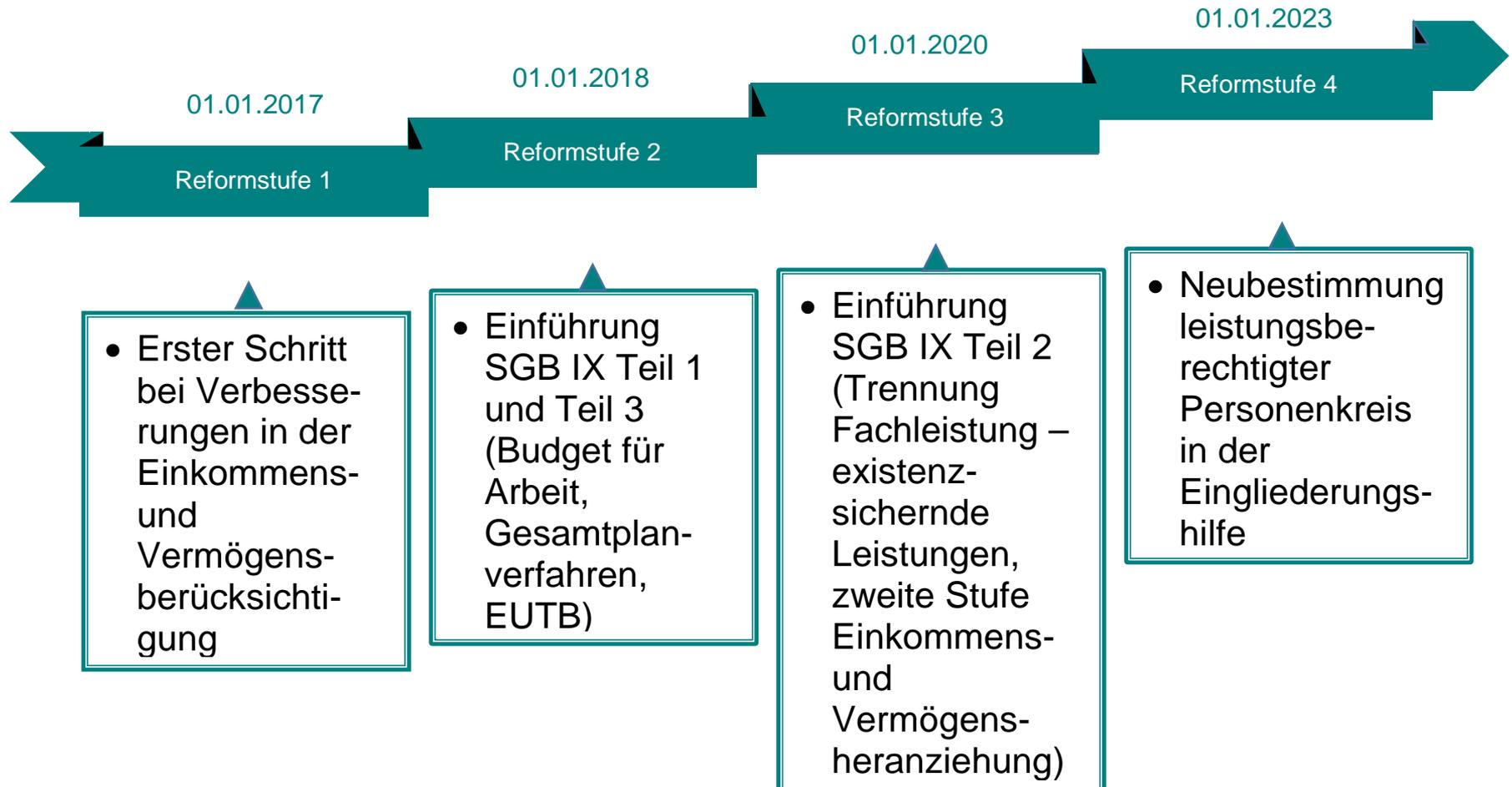
Schwerbehindertenrecht

- Werkstätten (Begriff und Aufgaben)
- Mitwirkung in Werkstätten
- Schwerbehindertenausweis
- Integrationsfachdienste

SGB IX, Teil 2: Aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“



## Stufenweises Inkrafttreten



## Positive Auswirkungen



- Es handelt sich um einen weiteren Schritt zur Umsetzung der UN-BRK,
- Personenzentrierung steht im Vordergrund,
- Ausrichtung von der Defizitorientierung hin zur Ressourcenorientierung (Was kann der Mensch? und nicht: Was braucht der Mensch?),
- Es werden Anreize geschaffen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aktiv zu sein,
- Es erfolgt eine stärkere Steuerung der Eingliederungshilfe,
- Zwecks größerer Durchlässigkeit entfällt die Gliederung der Angebote in ambulant, teilstationär und stationär → Bezug zu anderen Leistungsgesetzen,
- Wunsch- und Wahlrecht bleibt erhalten,
- Tarifbindung (z. B. Bindung an die AVR) gilt als wirtschaftlich,
- Stärkere Stellung der Nutzer (EUTB).

Neudefinition des Behinderungsbegriffs entsprechend UN-BRK/ICF: Beschreibung der Fähigkeiten und der Behinderung bei Körperfunktionen, bei Aktivitäten und der Teilhabe an allen Lebensbereichen sowie Umweltfaktoren (Elternunterstützung, gesellschaftliche Einstellungen); ~~wesentliche Behinderung~~ - erhebliche Teilhabebeeinschränkung

### **Leistungen der Teilhabe**

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, z. B. Haushaltshilfe
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung: Schule, Berufsausbildung, Hochschulausbildung, Weiterbildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe, z. B. Wohnraum, Assistenzleistungen zur Bewältigung des Alltags einschließlich Tagesstrukturierung, Gestaltung sozialer Beziehungen, Beförderungsdienste

### **Leistungsberechtigt, wenn Einschränkungen in folgenden Lebensbereichen vorliegen:**

- Lernen und Wissensanwendung,
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- Häusliches Leben,
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- Bedeutende Lebensbereiche,
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

→ personelle und/oder technische Unterstützung wird benötigt.

## Änderungen ab dem 1. Januar 2017

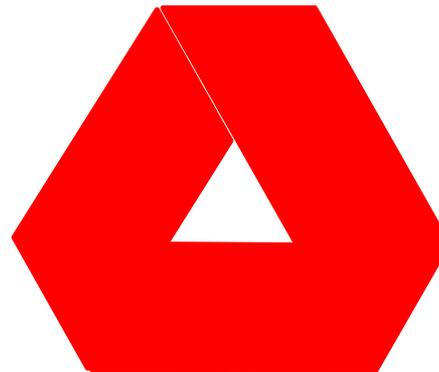
- Erweitertes Führungszeugnis für Mitarbeitende (Freiheitsstrafe unter 3 Monaten)
- Regelung zum Einsatz von Vermögen in der Eingliederungshilfe: Anhebung der Anrechnungsfreiheit auf 25.000 Euro (ab 1. April 2017)
- Erhöhung des Schonvermögens von 2.600 auf 5.000 Euro für alle Empfänger von Grundsicherung (zum 1. April 2017)
- Einkommensfreibetrag für berufstätige Menschen mit Behinderungen in Höhe von max. 270,40 Euro.
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes als Zusatzleistung zum Arbeitsentgelt auf 52 Euro
- Die bis zum 31. Dezember 2017 vereinbarten Vergütungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 weiter (Neuverhandlungen sind auf Antrag einer Vertragsseite möglich!).
- Inkrafttreten der Regelungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs
- Einführung von Frauenbeauftragten in Werkstätten, um Diskriminierung zu vermeiden
- Berichtswesen Deutscher Caritasverband e. V.

## Änderungen ab dem 1. Januar 2018

- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung; soll im Vorfeld der Beantragung Orientierungs-, Planungs- und Entscheidungshilfe sein; BMAS hat eine Förderrichtlinie erlassen; ein Berater pro 100.000 Einwohner; Berücksichtigung von Angeboten von Betroffenenverbänden; keine Durchführung durch Leistungserbringer; Liste im Internet: [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de); nicht flächendeckend und nicht allumfassend; keine rechtliche Beratung

REHA-TRÄGER

LEISTUNGS-  
BERECHTIGTER /  
RATSUCHENDER



LEISTUNGS-  
ERBRINGER

Ergänzende unabhängige  
Teilhabeberatung



## Änderungen ab dem 1. Januar 2018

- Teilhabe am Arbeitsleben:  
Budget für Arbeit / andere Leistungsanbieter neben der Werkstatt; Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit bleibt
- Budget für Arbeit  
Ein Budget für Arbeit kann beanspruchen, wer in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) arbeitet oder ein Anrecht auf einen Werkstatt-Arbeitsplatz hat. Voraussetzung: Abschluss eines Vertrages über ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Kosten des Budgets für Arbeit, d. h. der Lohnkostenzuschuss des Sozialhilfeträgers an den Arbeitgeber sowie eventuelle Kosten für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz, die durchschnittlichen Kosten eines Platzes in einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht übersteigen. Der Lohnkostenzuschuss beträgt max. etwa 1.400 Euro.

## Änderungen ab dem 1. Januar 2018

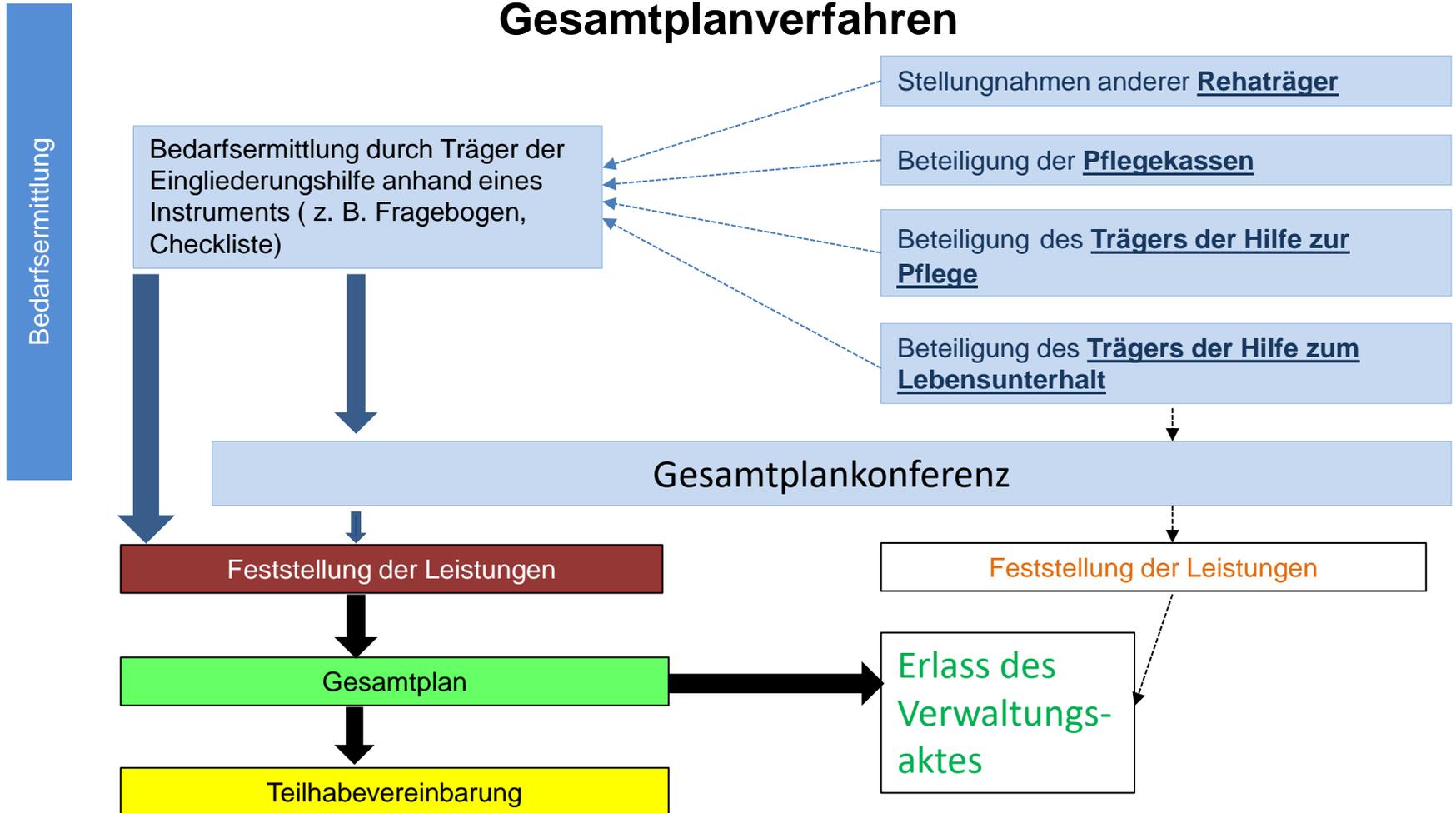
- Andere Leistungsanbieter  
Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt und damit Erweiterung der Wahlmöglichkeiten.  
Keine Mindestplatzzahl, kein förmliches Anerkennungsverfahren, keine Anforderungen an räumliche und sachliche Ausstattung, keine Aufnahmeverpflichtung.  
Vorteil: spezialisierte und zielgruppenorientierte Angebote; besondere rehabilitative Konzepte; Qualität muss mit der einer Werkstatt vergleichbar sein.
- Aufgaben der Länder:
  - In den Ländern wird eine Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe gebildet: Mitwirkung der Interessensselbstvertretung
  - Mitwirkung der Interessensselbstvertretung beim Abschluss von Rahmenverträgen
  - Ermächtigung zur Bestimmung des Instrumentes zur Bedarfsfeststellung / ICF – Orientierung
  - Bestimmung des Trägers der Eingliederungshilfe
- Neue bundeseinheitliche Verfahrensregeln bei Bedarfsfeststellung:  
Gesamtplanverfahren / Erstellung Gesamtplan

## **Gesamtplanverfahren / Gesamtplan**

- Dient der Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer aufgrund der Ergebnisse der Bedarfsermittlung.
- Beteiligung des Leistungsberechtigten und Dokumentation von dessen Wünschen / Personen des Vertrauens.
- Durchführung einer Gesamtplankonferenz (optional) nur, wenn nicht nach Aktenlage bestimmt werden kann.
- Aufstellung Gesamtplan durch den Leistungsträger nach Feststellung der Leistungen.
- Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses.
- Ausweisung Barmittel; Klärung, welche Bedarfe aus dem Barbetrag gedeckt werden sollen.
- Überprüfung nach 2 Jahren.



## Gesamtplanverfahren



## Wunsch- und Wahlrecht

- Wieviel Orientierung an den Vorstellungen, Wünschen und Bedarfen der Menschen? Der Klient definiert den Bedarf, nicht der Kostenträger.
- Angemessenen Wünschen ist zu entsprechen (nicht: berechtigten Wünschen).

Ausnahme:

1. Alternative Leistung ist bedarfsdeckend
  2. Alternative Leistung ist zumutbar und
  3. Gewünschte Leistung ist unverhältnismäßig teuer
- Zumutbarkeitsprüfung
    - Persönliche, familiäre und örtliche Situation
    - Dem Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen (stationär) ist der Vorzug zu geben
    - Bei Unzumutbarkeit: kein Kostenvergleich



## Der Schlüsselbegriff der Assistenzleistung bei der Erbringung von Leistungen zur sozialen Teilhabe

Zwei Leistungsarten (bisher Betreuungsleistung):

**Befähigung der Leistungsberechtigten** zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung (qualifizierte Assistenz) – diese Leistungen werden von Fachkräften erbracht.

Vollständige und teilweise **Übernahme von Handlungen** zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten (kompensatorische Assistenz).

## Änderungen ab dem 1. Januar 2020

- Erhöhung Vermögensfreigrenze auf 53.550 Euro
- Von allen Einkünften, die über 30.000 Euro Bruttoeinkommen im Jahr liegen, werden von der Eingliederungshilfe monatlich 2 Prozent des Jahresbruttoeinkommens angerechnet. Wer beispielsweise 50.000 Euro brutto im Jahr verdient, muss auf 20.000 Euro einen Eigenbeitrag in Höhe von monatlich 400 Euro leisten.
- Keine Heranziehung von Einkommen und Vermögen von Ehe- und Lebenspartner in der Eingliederungshilfe.
- Neue Rahmenverträge in allen Bundesländern.
- Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen
- Änderung im Antragsverfahren: Antragserfordernis in der Eingliederungshilfe; löst „Bekanntwerden der Notlage“ ab; Anträge auf existenzsichernde Leistungen und Eingliederungshilfe müssen gestellt werden.
- Leistungen zur sozialen Teilhabe können als pauschale Geldleistung erbracht werden

## Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen

bisher

alles inklusive

Grundpauschale  
(Verwaltungskosten)

Maßnahmenpauschale  
(Betreuung)

Investitionsbetrag

neu

Existenzsichernde  
Leistung:  
Regelsatz und  
Kosten der  
Unterkunft

Stufe I = 416 €  
eigene Wohnung  
Stufe II = 374 €  
gemeinschaftliche  
Wohnform  
KdU plus 25 Prozent  
der Warmmiete  
EPHH

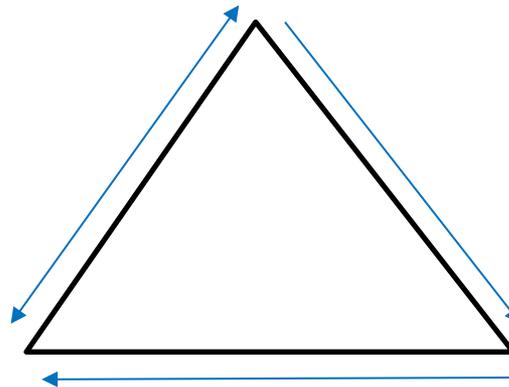
Eingliederungshilfe:  
Fachleistung  
(Assistenzleistung)

## Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis

Leistungsberechtigter

Vertrag über:

- Überlassung Wohnraum
- Assistenzleistungen
- Hauswirtschaft



Anspruch auf:

- a) Eingliederungshilfe
- b) ggf. SGB XI, SGB V
- c) existenzsichernde Leistungen

Vertrag zur Fachleistung: Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

Leistungserbringer

Leistungsträger

- a) Eingliederungshilfe = LWV
- b) Kranken- und Pflegekassen
- c) existenzsichernde Leistungen = Kommune

## Schnittstelle Eingliederungshilfe – Pflege

Grundsatz: Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege stehen gleichrangig nebeneinander.

- Pflegebedürftig sind Personen, **die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit** oder der **Fähigkeiten** aufweisen und deshalb **der Hilfe durch andere** bedürfen.
  - Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen **nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen** können.
- 
- Zielsetzung Pflege: Pflege will den Abbau von Fähigkeiten aufhalten und verlorene Kompetenzen wiedergewinnen oder erhalten.
  - Zielsetzung Eingliederungshilfe: Eingliederungshilfe stellt das Einüben, Trainieren, Entwickeln und Fortentwickeln in den Vordergrund; Entwicklung von Fähigkeiten



## Abgrenzung Eingliederungshilfe/Pflege

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten in den folgenden Bereichen:

### **Pflegeversicherung**

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakt

### **BTHG - Lebensbereiche**

1. Mobilität
2. Kommunikation
3. Lernen und Wissensanwendung,
6. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
4. Selbstversorgung
5. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
7. Häusliches Leben
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Leistungen werden ersetzt aber nicht addiert.



## Abgrenzungsbereiche und -fragen

- Bewältigung des Alltags
- Soziale Beziehungen / soziale Kontakte
- Selbstversorgung: Körperpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, An- und Ausziehen der Kleidung, Nahrungsaufnahme
- Mobilität
- Auch die Pflegeversicherung bietet Angebote zur Unterstützung im Alltag!
- Der Begriff „Teilhabe“ kommt im SGB XI nicht vor.
- Maßgeblich: Ziel und Zweck

## Die Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie nimmt die Umsetzung des BTHG auf der Bundesebene und in den Ländern wahr ...

...sachlich und beharrlich,

...mit Weitblick und Augenmaß, vor allem aber

... mit ausreichend Energie und Bereitschaft zur Gestaltung.



Mitwirkung der Angehörigen in den Gremien der Bundesländer

Ausarbeitung von Rahmenverträgen

Trennung Fachleistung – existenzsichernde Leistungen

Instrumente zur Bedarfsermittlung



**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit  
und  
Zeit für Diskussion ...**

# 1. CBP-ANGEHÖRIGENTAG am 3. März 2018

**Janina Bessenich**

stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.**  
Berlin

## BUNDESTEILHABEGESETZ

**Beantragung von Leistungen der  
Eingliederungshilfe und deren Bewilligung**

**Welche Aufgaben, Chancen und Risiken kommen  
auf die Menschen mit Behinderung und deren  
Angehörigen und rechtlichen Betreuer zu?**

## Gliederung

1. Einführung
2. Aufgaben der Angehörigen/ rechtlichen Betreuer
3. Bundesteilhabegesetz und Leistungen
4. Verfahren nach dem Bundesteilhabegesetz
5. Besonderheiten und Herausforderungen des Verfahrens

## Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

- ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband
- ca. 1.100 Mitgliedseinrichtungen
- mit ca. 45.000 Mitarbeitenden
- Begleitung von ca. 150.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung
- **Angehörigenbeirat – ein Gremium des CBP**

**TEILHABE  
– jetzt erst  
Recht!**

ne  
te  
en!

**Niemand  
darf aus dem  
System  
fallen!**

## 2. Aufgaben der Angehörigen/ rechtlichen Betreuer

- Begleiten in oft sehr komplexen Lebenssituationen
- Kenntnis der Bedürfnisse
- Einsatz für und Sicherstellung einer umfassenden Versorgung von Menschen mit Behinderung, manchmal lebenslang (Antragstellung, Begleitung im Verfahren)

## **komplexe Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung**

- Behinderung als Herausforderung
- Häufig eine gesundheitliche (chronische) Beeinträchtigung/Krankheit mit funktionellen Beeinträchtigungen: Krankheit und/oder Behinderung
- Übliche Alltagserkrankungen
- häufiger weitere Erkrankungen
- Statistisch erhöhte Morbidität.

## **Bewältigung der komplexen Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung**

- Existenzsicherung (Sozialamt)
- Frage der Erwerbssicherung (Jobcenter)
- Pflegebedürftigkeit (Pflegekasse)
- Auseinandersetzung mit Krankheitsproblemen mit umfangreichen medizinischen/therapeutischen Behandlungen/Behandlungspflege (Krankenkasse)
- rechtliche Betreuung (Betreuungsgericht)

## **Bewältigung der komplexen Lebenssituation von Menschen mit Behinderung und/oder psychischer Erkrankung**

- **Beanspruchung von Leistungen zur Förderung der Teilhabe durch Leistungen der Eingliederungshilfe** (Sozialamt oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe (z.B. Bayern: Bezirk, NRW-Landschaftsverband))
- **Herausforderung größer als bei einem Durchschnittsbürger**
- **Angehörige als „Lebensmanager“/ Begleiter**

## Sicherstellung der Versorgung von Menschen mit Behinderung durch:

- Hausärztliche Versorgung
- Fachärztliche Versorgung
- Hilfsmittelversorgung
- Krankenhausversorgung
- **Versorgung durch Rehabilitationsdienste und -Einrichtungen**
- Therapeutische/ Pflegerische Versorgung
- Sozialpsychiatrische Versorgung
- Sozialpädiatrische Zentren
- Medizinische Zentren für Menschen mit Behinderung

## Die Versorgung von Menschen mit Behinderung

erfolgt u.a. durch Leistungen der **Eingliederungshilfe** (bisher Sozialhilfe)



Versorgung in stationären Einrichtungen und/oder durch ambulante Dienste (z.B. Wohnstätten, Werkstätten etc.)

Bundesteilhabegesetz regelt Leistungen  
der Eingliederungshilfe



Bundesteilhabegesetz regelt neu  
Versorgung in stationären Einrichtungen  
und/oder durch ambulante Dienste

## Leistungen der Eingliederungshilfe



**Leistungen zur Sozialen Teilhabe**, die eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei unterstützen.

(in Einrichtungen auch Pflege)

## Leistungen zur Sozialen Teilhabe

1. Leistungen für Wohnraum/ nicht Unterkunft
2. Assistenzleistungen
3. Heilpädagogische Leistungen
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung
7. Leistungen zur Mobilität
8. Hilfsmittel

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

1. Leistungen in Werkstätten
2. Leistungen der anderen Leistungsanbieter
3. Budget für Arbeit

Hier: **Wahlrecht**

Aber: „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“!

- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist seit dem 1.1.2017 in Kraft getreten
- Das neue Bedarfsermittlungsverfahren ist seit dem 1.1.2018 in Kraft treten

Ziel: Ermittlung des individuellen Bedarfs und  
Feststellung des Bedarfs (Leistungsbescheid)

## Leistungsberechtigung - § 99 SGB IX bis zum 1.1.2023

eine **drohende wesentliche Behinderung** §53 SGB XII

*(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches **wesentlich** in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen **wesentlichen Behinderung bedroht** sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die **Aufgabe der Eingliederungshilfe** erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.*

### 1. Antrag auf Bedarfsfeststellung (auf Leistung)

#### § 32 Beratung durch Unabhängige Teilhabeberatungsstelle

#### § 106 Beratung durch EGH-Träger „in wahrnehmbarer Form“

Beratungsanspruch (+ Vertrauensperson) und  
Unterstützungsanspruch auf Hilfe bei: Antragstellung,  
Zuständigkeitsklärung, Erfüllung von Mitwirkungspflichten,  
Inanspruchnahme von Leistungen, Vorbereitung von Kontakten und  
Begleitung zu Leistungsanbietern

Hilfe bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zielvereinbarung  
und dem Bewilligungsbescheid

### Hinwirkung auf einen umfassenden Antrag durch den EGH- Träger

### 1. Antrag auf Bedarfsfeststellung (auf Leistung)

- **Beratung durch Dienste und Einrichtungen der Caritas**
- **Antrag umfassend auf gesamte Unterstützung erforderlich (Leistungen „wie aus einer Hand“)**
  - gleich Teilhabeplanverfahren einfordern
  - gleich mehrere Leistungen einfordern (z.B. Werkstatt und Soziale Teilhabe in Einrichtungen oder durch die Dienste), Hilfsmittel und therapeutische Hilfen, Pflege)

### **1. Antrag auf Bedarfsfeststellung (auf Leistung)**

Verfahren bis zum 31.12.2019 beim Träger der Sozialhilfe –  
ab Kenntnisnahme ist die Bewilligung möglich

**Ab dem 01.01.2020** wird ein Antrag auf Leistungen erforderlich

**- Antrag auf Eingliederungshilfe und Grundsicherung**

erforderlich - Bewilligung ab Antragstellung

Antragsformulare müssen verständlich sein:

<https://www.lwl-behindertenhilfe.de/de/antraege/>

<https://formulare.lvr.de/liplvrdb/form/display.do?%24context=09>

[6BD51E5B45E67EADAA](https://formulare.lvr.de/liplvrdb/form/display.do?%24context=09)

### 1. Antrag auf Bedarfsfeststellung (auf Leistung)

„Behindert“ im sozialrechtlichen Sinne wird man durch Antragsverfahren und „Feststellung“, z.B. von Leistungsansprüchen durch den Träger der Eingliederungshilfe (bis zum 31.12.2019 Sozialhilfe)

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, **die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate hindern** können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor,

**wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht“**

§2 Abs. 1 SGB IX

### 1. Antrag auf Bedarfsfeststellung (auf Leistung)

- **Zuständig** ist der Kostenträger am gewöhnlichen Aufenthaltsort bei der Antragstellung
- **Einholung des Gutachtens** (3 Sachverständige müssen genannt werden und Leistungsberechtigte kann sich für einen Sachverständigen entscheiden; Barrierefreiheit ist auch entscheidend)
- **Einbeziehung der Caritas Dienste** einfordern \_\_\_\_\_

### 1. Januar 2018 – Bedarfsermittlung

- Bundeseinheitliches *Verfahren* mit länderspezifisch ausgeprägten **Instrumenten** nach bundeseinheitlichen Kriterien – ICF-Orientierung (ICF = Klassifikation der WHO)
- Gesetzliche Regelung des Verfahrens mit festgelegten Mindestinhalten
- Regelungen zu **Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren**
- Verbindliche Einbeziehung der Pflegeversicherung
- Beteiligung der Dienste/Einrichtungen im Verfahren (im Teilhabeplanverfahren vorgesehen!)

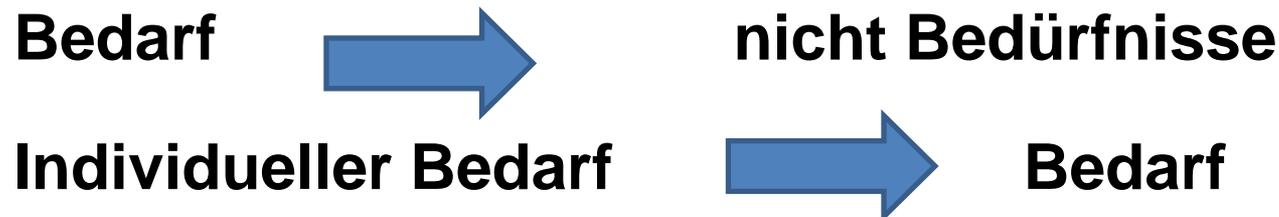
**Hier aktive Rolle der Menschen mit Behinderung erforderlich!!!**

### **SGB IX – Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

- 1. 1. Teil: Bedarfsermittlung – für alle Reha Träger**
- 2. 2. Teil: Gesamtplanung - für neue Eingliederungshilfe- Träger**

### 2. Bedarfsfeststellung

Der EGH-Träger klärt das Vorliegen einer Behinderung als  
Anspruchsgrundlage und die Übereinstimmung **des Bedarfes**  
mit sozialrechtlichen Ansprüchen –  
**(Leistungsbescheid – Verwaltungsakt)**



### 3. Teilhabeplanverfahren/ Gesamtplanverfahren

individuell (festgestellter) Bedarf wird durch Teilhabeleistungen in einem Verfahren – Auswahl der Leistungsanbieter durch den Träger der EGH – also **Aufgabe des Leistungsberechtigten**

- **Einbeziehung der Caritas Dienste** im Verfahren einfordern

(hier z.B. die religiöse Teilhabe)

- die Ermittlung **des individuellen Bedarfs** im Verfahren durch geeignete Instrumente und die Finanzierung der Leistungen einfordern

- **Die Teilhabeplankonferenz einfordern**

### Instrumente der Bedarfsermittlung

### Teilhabeplanverfahren - Rehabilitationsträger

§ 13 (1) SGB IX-neu: „Zur einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs verwenden die Rehabilitationsträger **systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)** nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen.“

### Teilhabeverfahren

Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs

#### § 12: Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung:

##### Barrierefreie Informationsangebote:

- Informationsangebote über Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe
- Persönliches Budget
- Informationen über das Verfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe
- Unabhängige Teilhabeberatung

### § 19 SGB IX Teilhabeplan

Abstimmung und Ineinandergreifen unterschiedlicher Leistungen – hier Einbeziehung der Leistungsanbieter § 19 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX

Der Teilhabeplan beinhaltet z.B.:

1. Datum des Antrageinganges
2. Ergebnis der Zuständigkeiten der unterschiedlichen Rehabilitationsträger
3. **Feststellung des individuellen Bedarfes**
4. Die verwendeten Instrumente
5. **Erreichbare Teilhabeziele**

**Hier umfassende Teilhabeziele benennen!**

### §20 Teilhabeplankonferenz

- Kann vom Leistungsträger vorgeschlagen werden
- Voraussetzung ist **die Zustimmung vom Leistungsberechtigten**
- Auf Wunsch kann eine Bezugsperson des Leistungsberechtigten teilnehmen

Der Vorschlag kann abgelehnt werden wenn:

1. Der Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann
2. Der Bedarf dem Aufwand einer Konferenz nicht entspricht

### Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe

- **Das Teilhabeverfahren gilt für alle Rehabilitationsträger; Zusätzlich** gibt es für die Eingliederungshilfe das **Gesamtplanverfahren § 7 Abs. 2 SGB IX beachten**
- **Leistungsberechtigte im Verfahren** (mit Vertrauensperson, mit gesetzlichen Vertretern)
- Auch die Einbeziehung der Dienste der Caritas einfordern
- **Ziele und Wünsche über Art der Leistung des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen**

### § 117 Gesamtplanverfahren

- Durchführung einer Gesamtpflegekonferenz (Einfordern durch den Leistungsberechtigten)
- Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten **eine Person seines Vertrauens** beteiligt (Einbeziehung der Caritas Dienste möglich)
- Bei Anhaltspunkten für Pflegebedürftigkeit Beteiligung der **Pflegekasse** mit Zustimmung des Leistungsberechtigten

**Ziel: Ermittlung/Feststellung des individuellen Bedarfes**

**Wichtig: Festlegung und Finanzierung der Leistungen**

### § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Leistungen nach den Kapiteln 3 bis 6 unter **Berücksichtigung der Wünsche** des Leistungsberechtigten festzustellen.

Die **Ermittlung des individuellen Bedarfes** des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit** orientiert.

### § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,

### § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

- ....
- 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
  - 8. bedeutende Lebensbereiche und
  - 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung **das Nähere über das Instrument** zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.

.....

### Gesamtplanverfahren

- **Ermittlung des individuellen Bedarfes**
- Durchführung einer **Gesamtplankonferenz** mit Zustimmung des LB –
- Gesamtplan- hier Festlegung von Leistungen
- Ggfs. Zielvereinbarung – keine Pflicht
- **Leistungsbescheid**  
ggfs. Widerspruch gegen den Bescheid

**Danach:**

**- neue Verträge mit Einrichtungen oder Diensten  
(Werkstattvertrag, Wohn- und Betreuungsvertrag (bisher Heimvertrag))**

- **Festlegungen des Teilhabeplans/Gesamtplans sind entscheidend** für die Verträge mit **Einrichtungen und Dienste**
- **neue Verträge mit Einrichtungen oder Diensten abschließen**  
(Werkstattvertrag, Wohn- und Betreuungsvertrag  
(bisher Heimvertrag)
- **Grundsicherung** (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft/Verpflegung und ggfs. Leistungen der Pflegeversicherung / Krankenversicherung

### Geldpauschalen gemäß § 105 SGB IX **-neu-**

(3) Leistungen zur Sozialen Teilhabe können **mit Zustimmung der Leistungsberechtigten** auch in Form einer pauschalen Geldleistung erbracht werden.

Die Träger der Eingliederungshilfe regeln das Nähere zur Höhe und Ausgestaltung der Pauschalen.

**Gefahr: Die Pauschalen decken nicht den individuellen Bedarf!  
Die Geldpauschalen werden nicht zusätzlich, sondern anstatt  
der anderen Leistungen gezahlt!!!**

## Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Janina Bessenich  
stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

**Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie CBP**  
Reinhardstr. 13, 10117 Berlin

[janina.bessenich@caritas.de](mailto:janina.bessenich@caritas.de)

# Was bedeutet die Personenzentrierung im Betreuten Wohnen

## Von der Komplexleistung zur Fachleistung

---

1. ANGEHÖRIGENTAG DES BEIRATES DER ANGEHÖRIGEN IM CBP  
FULDA, 03.03.2018

# Personenzentrierung Wunsch- und Wahlrecht

ANGEHÖRIGEN  
BEIRAT 

im



Bei der Personenzentrierung stehen die Wünsche und Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung im Zentrum der Leistungsgewährung und nicht die Möglichkeiten der Einrichtung zur Leistungsgewährung.

- ✓ ... um ihre **Selbstbestimmung** und ihre **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern ... (§ 1 SGB IX)
- ✓ Den **berechtigten Wünschen** des Leistungsberechtigten wird entsprochen. Dabei wird auch auf die persönliche Lebenssituation, das Alter, das Geschlecht, die Familie sowie die religiösen und weltanschaulichen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten **Rücksicht genommen** ... (§ 8, Abs. 1 SGB IX)
- ✓ ... zur **eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände** und zur **Förderung ihrer Selbstbestimmung** (§ 8, Abs. 3 SGB IX)

# Personenzentrierung Wunsch- und Wahlrecht

ANGEHÖRIGEN  
BEIRAT 

im



## § 104

### Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

(2) **Wünschen der Leistungsberechtigten**, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, **ist zu entsprechen, soweit sie angemessen** sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten **gelten nicht als angemessen**,

1. wenn und soweit **die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung** von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, **unverhältnismäßig übersteigt** und
2. wenn der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 **ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen**. Dabei **sind** die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform **angemessen zu berücksichtigen**. Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. ...

# Bedarfsermittlung und Verfahren zur Leistungsgewährung

ANGEHÖRIGEN  
BEIRAT 

im



1. Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung erfragen  
(Subjektive Sicht der Betroffenen auf ihr Lebensumfeld)
2. Teilhabesituationen erfassen  
(Grundlage sind die neun Lebensbereiche der ICF, das Verfahren muss offen und transparent sein)

# Die neun Lebensbereiche der ICF

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche sowie
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

# Bedarfsermittlung und Verfahren zur Leistungsgewährung

ANGEHÖRIGEN  
BEIRAT 

im



1. Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung erfragen  
(Subjektive Sicht der Betroffenen auf ihr Lebensumfeld)
2. Teilhabesituationen erfassen  
(Grundlage sind **die neun Lebensbereiche der ICF**, das Verfahren muss offen und transparent sein)
3. Bedarfe ermitteln  
(Die Bedarfe ergeben sich aus den zutiefst subjektiven Wünschen und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung und der eher objektiven Bestimmung der Teilhabesituationen)
4. Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe bescheiden  
(Aushandlung der Bedarfe mit den Vorgaben der Leistungsträger)

**Ein solches Verfahren ist personenzentriert!**

# Personenzentrierung im (bisher) stationären Wohnen

ANGEHÖRIGEN  
BEIRAT 

im



## Komplexleistung

Wohnen,  
Körperpflege,  
Mahlzeiten zubereiten,  
Hilfe beim Essen,  
Freizeitgestaltung,  
Hilfen zur Gestaltung  
sozialer Beziehungen,  
Kommunikation,  
Tagesstrukturierung,  
Regieleistungen,  
usw.

# Personenzentrierung im (bisher) stationären Wohnen

## Komplexleistung

### Personenzentrierung bedeutet:

Es werden die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen mit Behinderung bestimmt.

Also:

Wo und wie will ich wohnen?

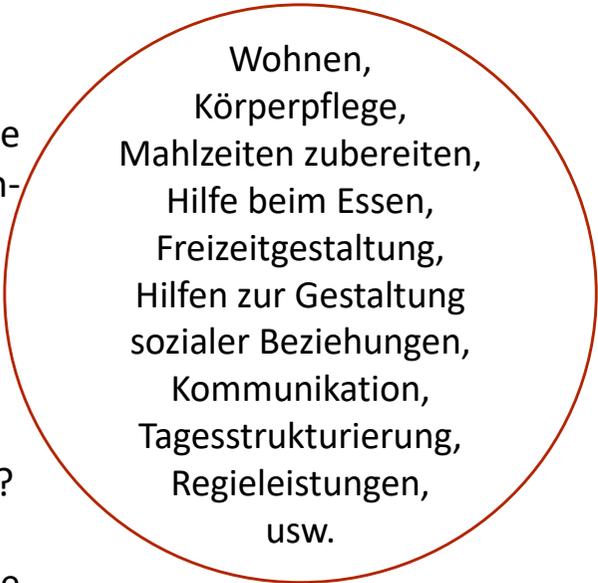
Wie will ich leben?

Wo will ich arbeiten?

Wie will ich meine Freizeit verbringen?

.....

Daraus werden dann Bedarfe für die Leistungserbringung gebildet.



Wohnen,  
Körperpflege,  
Mahlzeiten zubereiten,  
Hilfe beim Essen,  
Freizeitgestaltung,  
Hilfen zur Gestaltung  
sozialer Beziehungen,  
Kommunikation,  
Tagesstrukturierung,  
Regieleistungen,  
usw.

# Personenzentrierung im (bisher) stationären Wohnen

ANGEHÖRIGEN  
BEIRAT 

im



## Personenzentrierung bedeutet:

Es werden die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen mit Behinderung bestimmt.

Also:

Wo und wie will ich wohnen?

Wie will ich leben?

Wo will ich arbeiten?

Wie will ich meine Freizeit verbringen?

.....

Daraus werden dann Bedarfe für die Leistungserbringung gebildet.

## Wie gelingt die Umsetzung in der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung?

Nur noch individuelle Einzelleistungen?

Über Fachleistungsstunden?

Wie entsteht das Gefühl von

Heimat im stationären Wohnen?

Braucht es hierfür Grundleistungen unabhängig von den Menschen, die

in der Gruppe / WG... wohnen?

Mischsystem aus Grundleistungen und individuellen Einzelleistungen?

# Personenzentrierung im (bisher) stationären Wohnen

## Personenzentrierung bedeutet:

Es werden die individuellen Wünsche und Bedürfnisse jedes einzelnen Menschen mit Behinderung bestimmt.

Also:

Wo und wie will ich wohnen?

Wie will ich leben?

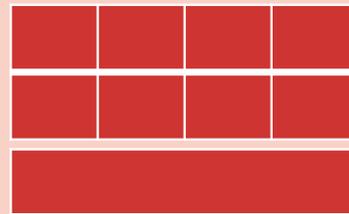
Wo will ich arbeiten?

Wie will ich meine Freizeit verbringen?

.....

Daraus werden dann Bedarfe für die Leistungserbringung gebildet.

## (Einzel-) Leistungsbestandteile



## Wie gelingt die Umsetzung in der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung?

Nur noch individuelle Einzelleistungen?

Über Fachleistungsstunden?

Wie entsteht das Gefühl von

Heimat im stationären Wohnen?

Braucht es hierfür Grundleistungen unabhängig von den Menschen, die in der Gruppe / WG... wohnen?

Mischsystem aus Grundleistungen

und individuellen Einzelleistungen?

# Warum ist die individuelle Leistungsgewährung wichtig?

ANGEHÖRIGEN  
BEIRAT 

im



- ✓ Individuelle Leistungsgewährung bedeutet Personenzentrierung.
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung ist für ein selbstbestimmtes Leben unerlässlich.
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung sichert die Leistungserbringung (da die Leistungserbringung überprüfbar und einklagbar wird).
- ✓ Individuelle Leistungsgewährung nimmt den betroffenen Menschen in den Fokus (und nicht die leistungserbringende Einrichtung).
- ✓ Einteilung von Bedarfen in Klassen / Stufen grenzt Abweichungen (z. B. aufgrund schwerster und mehrfacher Behinderungen) aus. Zusätzliche, individuelle Bedarfe können kaum durchgesetzt werden.

**Aber:** Individuelle Leistungsgewährung bedeutet ein **hohes Maß an Verantwortung** für die unmittelbaren Bezugspersonen (Eltern, Angehörige, Betreuer, Personal in den Einrichtungen)

---

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit  
und  
„Ring frei“ für die Diskussion**

**Gerold Abrahamczik** (Beirat der Angehörigen im CBP – Sprecher)

Internet: [www.cbp.caritas.de/91342.asp](http://www.cbp.caritas.de/91342.asp)

Anmeldung zum Emailverteiler für Informationsschreiben: [cbp-a.beirat.anmeldung@t-online.de](mailto:cbp-a.beirat.anmeldung@t-online.de)

Wunsch- und (Recht?)

Wahlrecht

durch Personenzentr.?

o grenzenlose Wünsche?

o Bedürfnisse einfach  
formulieren

z.B. Wie will ich wohnen?

---

Problem: @ Wann dürfen  
Bedürfnisse (Wünsche)  
abgelehnt werden?

@ gibt es genügend Angebote  
von Einrichtungen

⇒ Erweiterung (FüD)

## Vom Bedarf zur Leistung

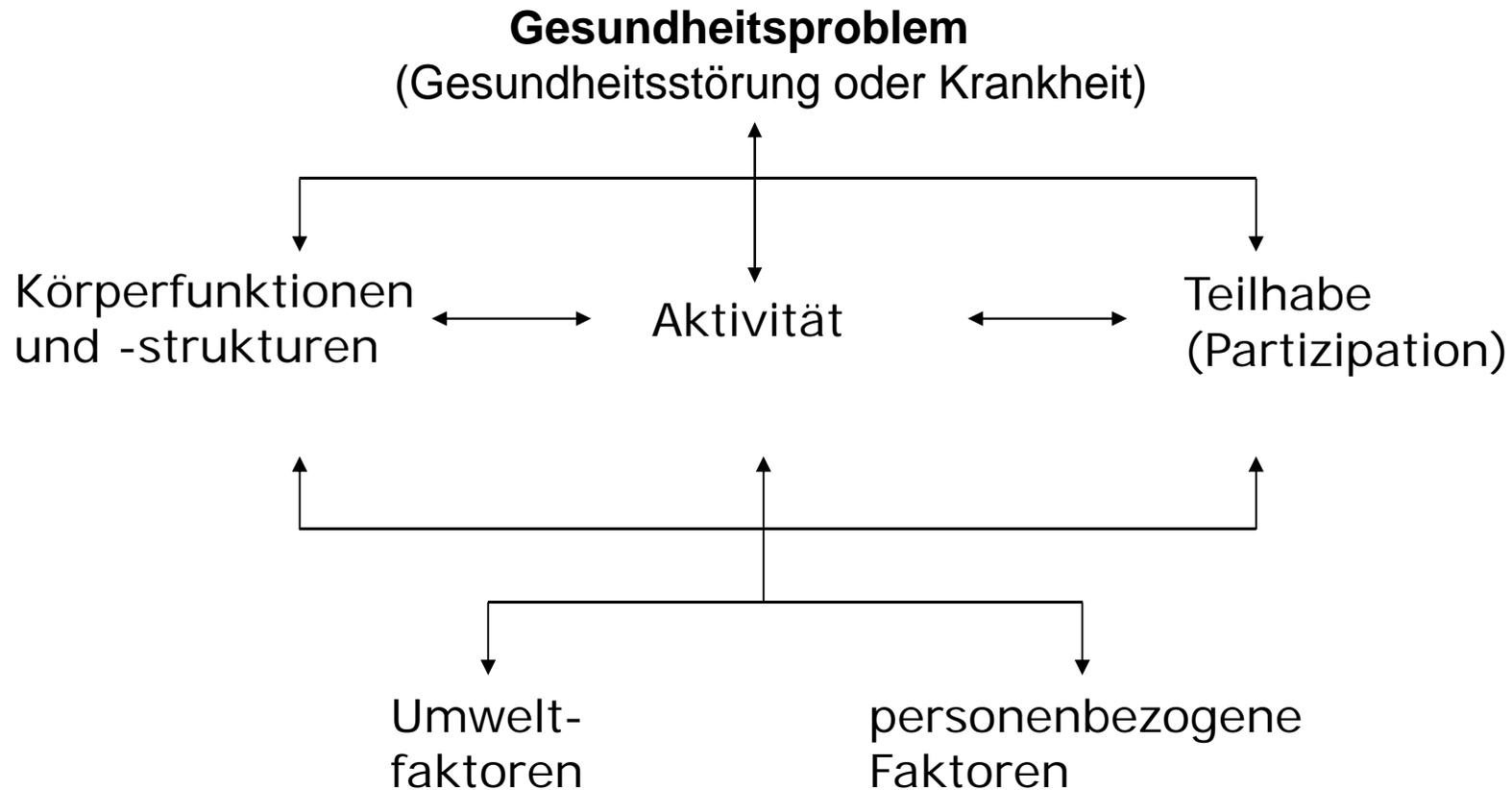
1. Angehörigentag des Beirates der Angehörigen im CBP, Fulda 3. März 2018

Dr. Gertrud Hanslmeier-Prockl, Gesamtleitung Einrichtungsvorbund Steinhöring  
Mitglied im Vorstand des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie



## Agenda:

- Behinderungsbegriff ICF
- Zugang zur Leistung § 99
- Gesamtplanverfahren/ Bedarfsermittlung
- Beteiligte im Verfahren
- Forderungen an ein Bedarfserhebungsverfahren



Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des bio-psycho-sozialen Ansatzes der ICF (DIMDI 2005, 23)



## § 99 BTHG Zugang zur Leistung – Inkrafttreten 1.1.2023

Leistungsberechtigt sind Menschen, deren Beeinträchtigungen in Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen und durch Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind.

- Relevante Lebensbereiche müssen in einer größeren Anzahl betroffen sein
- Mit steigender Anzahl der Bereiche ist ein geringeres Ausmaß von Einschränkung erforderlich

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,

6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben



## **Forschungsprojekt – Laufzeit bis Ende April 2018**

Arbeitsgemeinschaft aus

- ISG - Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH und
- Transfer- Unternehmen für soziale Innovation

In Kooperation mit Prof. Felix Welti und der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR)

Methode : Aktenanalyse (n=2000), Interviews (n=600)



# Teilhabeplanung - Gesamtplanung



## **Schnittstelle mit anderen Leistungsträgern: Teilhabeplanung**

- Verfahren für alle Rehabilitationsträger, mit dem auch bei trägerübergreifenden Fallkonstellationen eine Leistungsgewährung „wie aus einer Hand“ ermöglicht wird

Teilhabeplan ist zu erstellen:

- auf Wunsch des Leistungsberechtigten
- soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind,

## **Nur Eingliederungshilfe: Gesamtplanung**

- Regelung der für die Eingliederungshilfe notwendigen Spezifika – und soll im Falle der Teilhabeplanung dort integriert werden

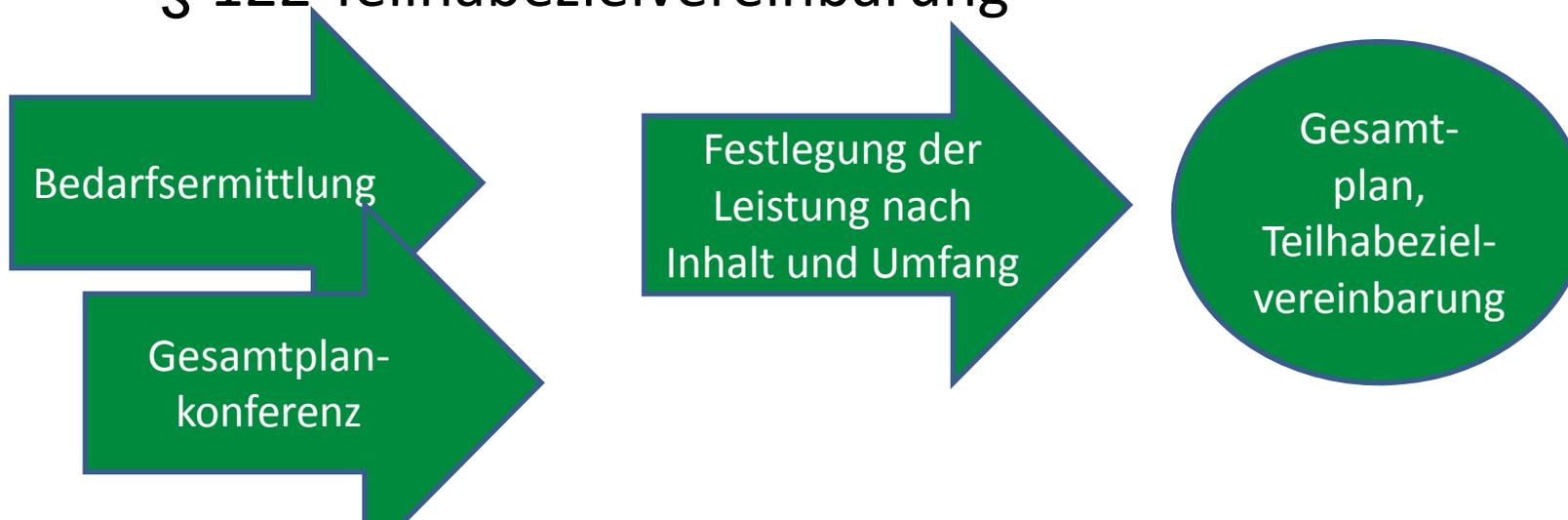
- Erstellung für jede leistungsberechtigte Person und bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe

- Ermittlung der Bedarfe von leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe



## Bestimmung der Leistung im Einzelfall Kapitel 7 BTHG: Gesamtplanung

- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 119 Gesamtplankonferenz
- § 120 Feststellung der Leistung
- § 121 Gesamtplan
- § 122 Teilhabezielvereinbarung





### § 117 BTHG Gesamtplanverfahren

- Beteiligung des Menschen mit Behinderung bei allen Verfahrensschritten
- Wünsche des MmB zu Ziel und Art der Leistung
- Kriterien u.a.: transparent, Lebensweltbezogen, sozialraumorientiert

### Ergebnis: § 120 BTHG Gesamtplan

- Dient der Steuerung und Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses,
- Überprüfung nach spätestens zwei Jahren



## Beteiligte im Verfahren



- Leistungsträger steuert den Prozess
- Leistungsberechtigter ist im Prozess beteiligt-dennoch kann der Leistungsträger eine Gesamtplankonferenz ablehnen.
- Ggf. behandelnder Arzt, Gesundheitsamt, Bundesagentur
- Nicht beteiligt: Leistungserbringer ist außen vor ggf. auf Wunsch des Leistungsberechtigten



## Bedarfsermittlung - § 118 SGB IX



- Geeignetes Instrument sollte am 1.1.2018 zur Verfügung stehen.
- Verantwortlich für die Durchführung: Träger der Eingliederungshilfe
- Soll die Wünsche des Leistungsberechtigten berücksichtigen
- Soll basieren auf der internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF – Klassifikation der WHO)

Forderung des CBP: Auftrag an die Wissenschaft,  
um ein geeignetes Instrument zu entwickeln



**Bedürfnis**



**Bedarf**



Fachliche Begründung

Sozialpol. Anerkennung

**Leistung**



Qualität

Quantität

**Entgelt**

Fachleistung



Caritas  
Behindertenhilfe  
und Psychiatrie  
e.V.

Fachverband im  
Deutschen  
Caritasverband



1. Der Begriff des Bedarfs beschreibt ein sozialpolitisch anerkanntes und fachlich begründetes Bedürfnis.
2. Grundlage für die Bemessung von Bedarf ist ein diskursfähiges anthropologisches Grundkonzept, welches die Forderungen der UN Behindertenrechtskonvention sowie ein Konzept der Teilhabe von Menschen mit Behinderung umfasst
3. Das selbst/individuell formulierte Bedürfnis ist ausschlaggebend für die Bemessung von Bedarfen und muss Eingang finden in die Erhebung des Bedarfs.



Caritas  
Behindertenhilfe  
und Psychiatrie  
e.V.

Fachverband im  
Deutschen  
Caritasverband



4. Für die Definition und Unterscheidung von Bedarfen braucht es qualitative Kriterien

5. Die Bedarfsbemessung muss immer kontextual erfolgen.

6. Die Bedarfserhebung ist die Grundlage für die Leistungsbemessung

Was sollen wir einbauen  
- kein Geld

- kein Personal  
→ das ist die Realität

Sollten wir jetzt schon  
Anträge stellen,

damit keine  
Finanzierungsücke?

Gegenüber Sie nicht!

→ also Teilhabe-  
planung

Scheitern  
→ schon heute Druck  
Richtung Pflege

Sorge vor Haftung

Sorge im Fehlen -  
wie kommt es da raus?

alle Lebensbereiche  
ansprechen!

Kostendeckelung

binden Sie die  
Einrichtung an,

Sorge, was zu erwarten

wenn Sie Vertrauen  
zu ihr haben

Sorge, dass meine  
Einrichtung wirtschaftlich

Können Einrichtungen  
nicht Selbst-Antragsrecht  
haben?

Musterliste der  
Bedarfe der Einrichtung

+ Liste der Angebots

freiwillige Leistungen  
dürfen nicht auf Dauer

Sorge können bezahlen,  
aber nicht dauerhaft

caritas

Caritasverband  
für die Diözese  
Limburg e.V.



**1. Angehörigentag des Beirates der Angehörigen im CBP  
Bundesteilhabegesetz – Und jetzt?  
3. März 2018**

**Workshop 3: Finanzielle Auswirkungen des BTHG:  
Einsatz von Vermögen, Anrechnung des Einkommens,  
Barbetrag und Kleidergeld**

Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.  
Ingrid Rössel-Drath, Geschäftsführung  
Angehörigen- und Betreuerbeirat an Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe  
in der Diözese Limburg  
Graupfortstraße 5, 65549 Limburg  
[ingrid.roessel-drath@dicv-limburg.de](mailto:ingrid.roessel-drath@dicv-limburg.de) \_Telefon: 06431 997-310

# 1. Geschichte der Angehörigenvertretung 2001-2018

## Wie entstand die DACB Limburg, BACB und CBP-Angehörigenbeirat?

### Oktober 2001

1. Treffen für interessierte Angehörige, die Vertretungsfunktionen in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe innehaben in Mainz, begleitet von Herrn Dr. Fink (DCV)

2002 zwei Angehörigen-Plattformen in Limburg

2003 BACB gründet sich als Zusammenschluss

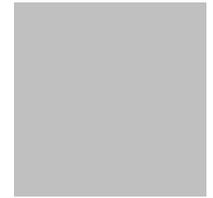
2003 6 Treffen von interessierten Angehörigen  
→ 1. Diözesantag DACB Limburg

2004 Bildung einer „Planungsgruppe“: 5 Treffen  
→ 2. Diözesantag: Wahl des 1. Sprecherkreises  
(1. Vorsitzende: Frau Christa Hofmann)

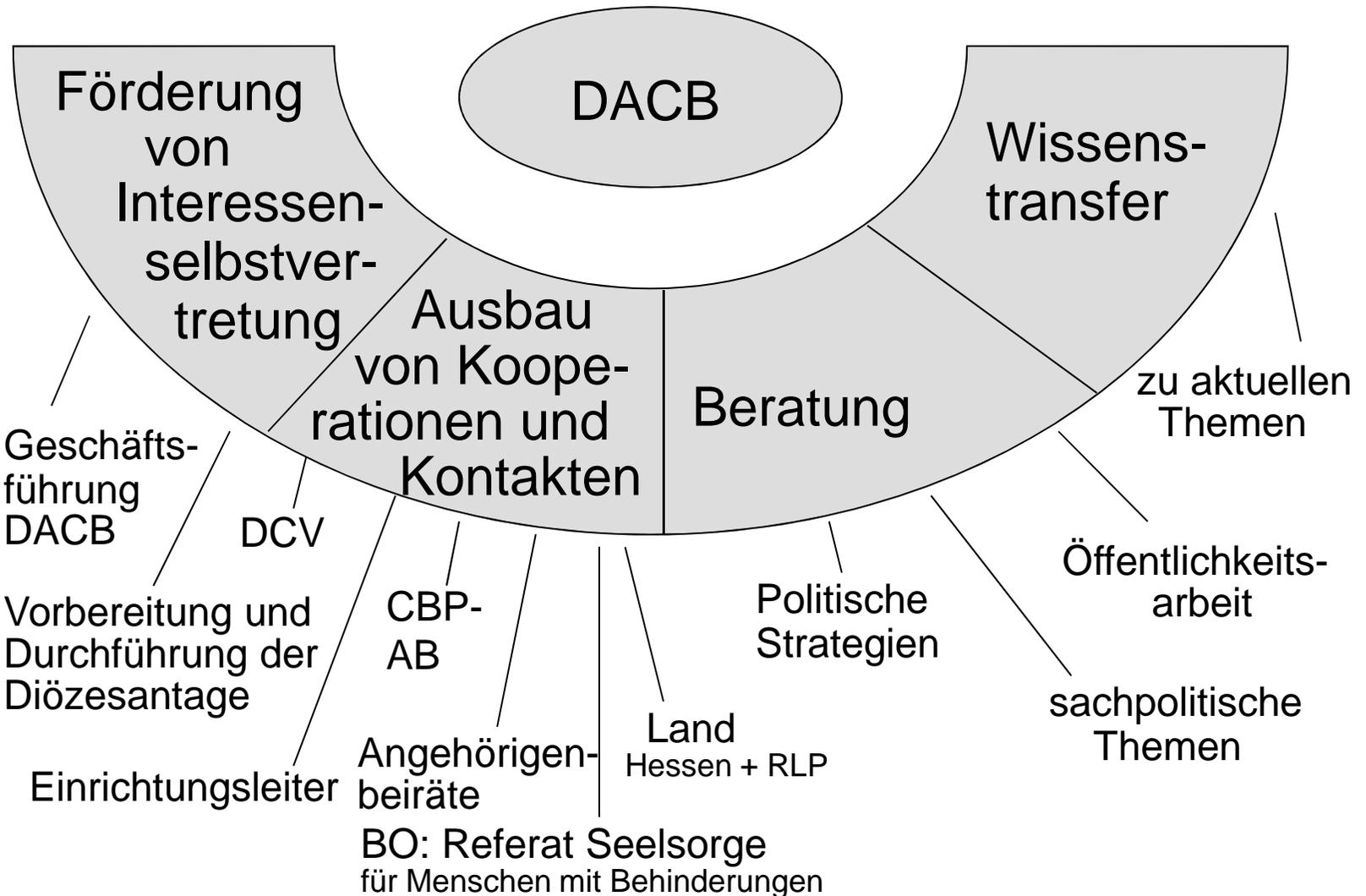
2005 5 Treffen des Sprecherkreises  
→ 3. Diözesantag

**bis heute** 9 Diözesantage, 3 Oasentage für Angehörige

Unterstützung der DACB durch das Referat  
„Förderung von Interessenselbstvertretung  
in der Behindertenhilfe und Pflege“ im DiCV Limburg e.V.



caritas





## Politische Arbeit der DACB in der Diözese Limburg auf Landesebene Hessen und Bundesebene

- 2010: Stellungnahme zum HBPG: Einführung der „Soll-Bestimmung“ für Angehörigenbeiräte
- 2011: Aufforderung an Land Hessen, die Bildung von Behindertenbeiräten auf Kreisebene anzuregen und zu unterstützen
- 2012: Stellungnahmen zu den Aktionsplänen Hessen und RLP: Beachtung der schwer mehrfachbehinderten Menschen und deren Bedarfe
- 2014: Ergänzung eines Kapitels „Menschen mit Behinderung“ im Hessischen Gesundheitspakt 2015-2018 des Landes Hessen
- 2016: Stellungnahme zum BTHG und Telefonanrufe von den Leitern der Bundes-AG BTHG Dr. Schmachtenberg und Frau Lösekrug-Möller
- 2017: Stellungnahme Beibehaltung des LWV als Träger der Eingliederungshilfe + Angebot zur Mitarbeit in der AG Umsetzung BTHG Hessen
- 2018: Einsatz für MZEB in Hessen

# BACB am 08.11.2008 als Verein gegründet

(seit 2003 mit Unterstützung des DCV tätig)



- 1. Vorsitzender: Hr. Adamini
- 2. Vorsitzender: Hr. Hellner
- Kassenwart: Hr. Bösl
- Schriftführer: Hr. Kienz
- Öffentlichkeitsarbeit: Hr. Birkelbach
- 1. Besitzerin: Fr. Rüschenbeck
- 2. Beisitzer: Hr. Gehring
- Kassenprüfer:  
Hr. Kapschak und Hr. Schmid

## § Zweck

- Förderung der Behindertenhilfe...
- durch Zusammenschluss von Angehörigen
- um Lebensbedingungen der Anverwandten und/oder Betreuten...
- zu Hause und in Caritaseinrichtungen der Behindertenhilfe zu verbessern.“

caritas

Caritasverband  
für die Diözese  
Limburg e.V.



**Gründung des Angehörigenbeirates im CBP e.V.:**

Beschluss des Vorstandes 13.09.2013

Wahl des ersten CPB-Angehörigenbeirates November 2014!

Der Großteil des BACB-Vorstandes wurde in Angehörigenbeirat des CBP gewählt – **Institutionalisierung der Angehörigenvertretung ist gelungen!**



## 2. Auswirkungen des BTHG auf Einkommen und Vermögen: Schonvermögen (1.4.2017)

bei Bezug von Leistungen (EG, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung):

**Neu:** 5000 Euro (Leistungsberechtigter)

**Neu:** auch für Ehegatte bzw. Elternteil je 5000 Euro

**Neu:** 500 Euro pro Kind

z.B. insgesamt 11.000 Euro für Familieneinkommen:  
Leistungsberechtigter + Partner (je 5000)  
+ 2 Kinder (je 500 Euro)

# + Freibetrag Vermögen 2017 + 2020

Bezug von	Ab 2017	Ab 2020 Keine Anrechnung v. Partnervermögen nur bei 1. und 3.
1. Eingliederungshilfe (EG)	25.000 z.B. durch Erbe oder Schenkung +	50.000 Eigentum Haus oder Wohnung, + Alters- vorsorge (Riester etc.)
2. Hilfe zur Pflege (HzPfl)	25.000 Nur aus eigenem Arbeits- einkommen, während des Bezuges von HzPfl – Erbe	25.000 oder Schenkung zählt nicht dazu!
EG + Hilfe zur Pflege:		
3. - EG erhalten vor Renteneintritt		50.000 (wenn Teilhabeziele erreicht werden)
4. - EG erhalten nach Renteneintritt		25.000

# Anrechnung von Einkommen von Menschen mit Behinderung 2017-19

Bezug von	Ab 2017 zusätzlicher Freibetrag
Eingliederungshilfe (EG)	270,40 (2018: 65 % der RBS 1)
EG und/oder Hilfe zur Pflege (HzPfl)	270,40
Grundsicherung (Alter/Erwerbsminderung)	-
Grundsicherung für Werkstattbeschäftigte	50% des Werkstattlohnes (bisher 25%) + 52 Euro (bisher 26 Euro Arbeitsförderungsgeld)
EG + HzPfl + Grundsicherung (Alter/Erwerbsminderung)	Günstigste Regelung gilt: 270,40

# Unterhaltsbeitrag von Eltern an Kostenträger 2018

Bei Volljährigkeit des Kindes + Bezug von	
Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege	32,75 Euro
Hilfe zum Lebensunterhalt	25,19
zusammen	57,94

# Anrechnung von Einkommen von Menschen mit Behinderung ab 2020

Bezug von	Ab 2020
Eingliederungshilfe (EG)	Neue Berechnung für Anträge ab 2020 (s. Folie 12) – für Altfälle gilt Bestandsschutz
Hilfe zur Pflege	270,40 + x Euro Freibetrag (wie seit 2017 + Veränderungen RBS 1 ab 2020)
EG + Hilfe zur Pflege	
- EG erhalten vor Renteneintritt	s. EG - neue Berechnung
- EG nach Renteneintritt	s. HzPfl - 270,40 + x Euro Freibetrag
Grundsicherung für Werkstattbeschäftigte	50% des Werkstattlohnes (bisher 25%) + 52 Euro (bisher 26 Euro Arbeitsförderungsgeld)
Hilfe zur Pflege + Grundsicherung (Alter/Erwerbsminderung)	Günstigste Regelung gilt: s. HzPfl – 270,40 + x Euro Freibetrag
EG + Grundsicherung (Alter/Erwerbsminderung)	Getrennte Einkommensprüfung

## Anrechnung von Einkommen ab 2020 bei Bezug von Eingliederungshilfe

Je nach Einkommen (Brutto – Werbungskosten)	35.700 (2017!) Bezugsgröße West	Partner	Kind	Freibetrag, z.B. für
sozialversicherungs- pflichtig/ Selbständigkeit	85 % <b>30.345</b>	+ 15 % <b>5.355</b>	+ 10 % <b>3.570</b>	(MmB + Partner + Kind) <b>Ca. 40.000</b>
nicht sozialversicherungs- pflichtig (Beamte etc.)	75 % <b>26.775</b>	+ 15 % <b>5.355</b>	+ 10 %	(MmB + Partner) <b>Ca. 32.000</b>
Bei Rentenbezug	60 % <b>21.420</b>	+ 15 %	+ 10 %	(MmB) <b>21.420</b>
<b>1. Differenz</b> zwischen Einkommen und Freibetrag, z. B.:	50.000 - <u>30.000</u> <b><u>20.000</u></b>			
<b>2. Davon 2 %</b> <b>= Eigenbeitrag/Monat:</b>	<b><u>400 Euro</u></b>			

# Grundsicherung 2018

Regelbedarfsstufe	Höhe	Wohnform
1	416	Alleine in Wohnung Mit Eltern in Wohnung (!)
2	374	Mit Partner in Wohnung
3	332	Gemeinschaftliches Wohnen

**Altersvorsorge ab 2018 neu: Einkommen aus zusätzlicher Altersvorsorge wird nicht mehr voll mit Grundsicherung verrechnet**

Bezug von Grundsicherung im Alter, Bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt	anrechnungsfrei	Weitere 30% bis 50% der Regelbedarfsstufe 1 anrechnungsfrei bei privater Rente über 100 Euro
+ Einkommen aus Altersvorsorge	100 Euro	100 –208 Euro
z.B.	374 (RBS 2) + <u>100</u> <u>474 Euro/Monat</u>	374 (RBS 2) + <u>150</u> <u>524 Euro/Monat</u>
Seit 2018 kann es sich für Grundsicherungsbezieher lohnen, eine Altersvorsorge abzuschließen.		

# Kindergeld ab 2018

## Achtung:

Kindergeld wird nur noch 6 Monate rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung gezahlt (vorher bis zu 4 Jahre!)

**TIP:** Prüfen, ob erwachsenes Kind Recht auf Kindergeld hat und Antrag stellen!

# Barbetrag + Kleidergeld ab 2020?

## Existenzsichernde Leistungen (SGB XII, 4. Kapitel)

### Beispiel (WfbM-Beschäftigter, wohnt stationär):

Einkommen aus WfbM	250 €
Aufstockung auf Grundsicherung	150 €
<u>Bedarf für Unterkunft und Heizung (KdU)</u>	<u>300 €</u>
<b>Summe Geldeingang auf dem Konto</b>	<b>700 €</b>
abzgl. Miete und Heizung	300 €
<u>abzgl. sonstige Inrechnungstellungen Einrichtungen</u>	<u>??? €</u>
Betrag zur persönlichen Verfügung	??? €
<b>Bisher: anrechnungsfreies Einkommen WfbM, Barbetrag, Bekleidungsgeld</b>	<b>z. B. 250</b>

(Quelle: Vortrag G. Abrahamczik 9.10.2017)

**Barbetrag + Kleidergeld sind zukünftig in der Grundsicherung/existenzsichernder Leistung enthalten. Im Gesamtplanverfahren wird verbindlich festgelegt, in welcher Höhe die Einrichtung einen Bargeldbetrag + Kleidergeld für nicht abgedeckte persönliche Bedarfe auszahlt.**

**2020/21 wird eine Evaluation der Wirkungen des BTHG durchgeführt, die dem deutschen Bundestag und Bundesrat vorgelegt wird.**



## **Zusammenarbeit der DACB in den Diözesen miteinander auf Hessenebene bzw. der Länderangehörigenbeiräte mit dem CBP-Angehörigenbeirat?**

### **Herausforderung und Fragen:**

- **Politische Arbeit der DACB in den Diözesen und auf Landesebene stärken und erhalten** - Zusammenschluss auf Länderebene?

z.B. L-ABCB Hessen (Diözese Limburg, Fulda und Mainz)?

Angliederung an CLAG BP (Caritas-Landesarbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe und Psychiatrie)?      Geschäftsführung durch DiCV Limburg? (3-4 Treffen im Jahr)

L-ABCB Gast in CLAG BP?

- **Zusammenarbeit der Länder-Angehörigenbeiräte mit CBP-Angehörigenbeirat?**
  - Angehörige brauchen „Organisation im Rücken“, aber auch Freiheit für eigene Stellungnahmen (Abstimmung mit CBP-Vorstand bzw. CBP-AB)
  - Angehörigentag 2018 (3. März 2018)

## Beratung für Angehörige – nicht nur von den üblichen Verdächtigen...

- Ansprechstellen der Reha-Träger
- <http://www.cbp.caritas.de/91342.asp>
- <https://www.teilhabeberatung.de/>  
ab 2018: unabhängige Beratungsstellen  
(Betroffene beraten Betroffene)

z.B. Selbsthilfe-Vereine wie

- <http://nitsa-ev.de/service/beratung/>
- <http://nitsa-ev.de/service/recht/bthg-faq>

# BUNDESTEILHABEGESETZ – UND JETZT?

## 1. ANGEHÖRIGENTAG DES BEIRATS DER ANGEHÖRIGEN IM CBP

---

Workshop 4: Teilhabe am Arbeitsleben – Was ändert sich?

Fulda, den 03.03.2018



## Agenda

1. Berufsorientierung
2. Andere Leistungsanbieter
3. Budget für Arbeit
4. Inklusionsbetriebe
5. Dauer von Leistungen
6. Arbeitsförderungsgeld in WfbM
7. Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen
8. Mitbestimmung, Mitwirkung , Frauenbeauftragte

## Berufsorientierung

- Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen muss Zugang zu allen Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben gewährt und ermöglicht werden, auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.<sup>1</sup>
- Aus Sicht der Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen braucht es konkrete Wunsch- und Wahlmöglichkeiten bei der Orientierung und Auswahl des jeweiligen Angebots.<sup>1</sup>
- Das Kernanliegen der Bundesregierung ist eine inklusive Arbeitswelt.
  - Doch viele Menschen mit Behinderungen finden jedoch keine Stelle auf dem ersten Arbeitsmarkt;
  - viele Jugendliche mit Behinderungen haben Schwierigkeiten, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu finden.

<sup>1</sup>aus 5 politische Leitsätze des CBP

## Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)<sup>1</sup>

- (1) Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen).
  - (2) Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Grundsätzlich gelten die zu den BOM getroffenen Regelungen auch für den Personenkreis nach Abs. 2, unabhängig davon, ob sie eine Regelschule oder eine Förderschule besuchen.
  - Die besonderen Bedürfnisse sind bedarfsorientiert bei der Förderdauer, dem zeitlichen Umfang sowie den Inhalten der Maßnahmen zu berücksichtigen.
  - Im Zweifelsfall, ob Leistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt gegeben ist, können BOM unter Einschluss von Betriebspraktika die Möglichkeit eröffnen, die Anforderungen für eine Tätigkeit im Betrieb kennenzulernen und ggf. Alternativen zur Beschäftigung in einer WfbM aufzuzeigen.

<sup>1</sup>nach § 48 SGB II

## Berufsorientierung – Stolpersteine (1)

Weiterhin eingeschränkter Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben,  
allgemein:

Die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen sind für die Leistungsberechtigten, die „wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können“<sup>1</sup>

Im Vorfeld gab es die starke Forderung diesen Personenkreis auf ausschließlich voll erwerbsgeminderte Personen einzuschränken.

für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderung:

- kein Zugang zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich für Personen, die das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ im Sinne nicht erbringen werden.
- kein Zugang zu Leistungen im Arbeitsbereich durch die Anknüpfung an das sogenannte „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> vgl. §§ 56 und 219 SGB IX; <sup>2</sup> vgl. §§ 57 und 58 SGB IX

## Berufsorientierung – Stolpersteine (2)

### Grundsicherung im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM<sup>1</sup>

- Bis zum 30.06.2017 hatten Menschen mit Behinderungen, die mindestens 18 Jahre alt und im sogenannten Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, einen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII.
- Nach Rechtsänderung werden Leistungen der Grundsicherung abgelehnt – fehlende dauerhafte und volle Erwerbsminderung

Gut zu wissen: Vor Aufnahme einer Tätigkeit im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM dauerhafte Erwerbsminderung feststellen lassen!

Für diesen Personenkreis werden die Grundsicherungsleistungen in der Regel weiter gewährt.

Aktuell: „Auch bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen kann eine volle Erwerbsminderung auf Dauer unterstellt werden.“<sup>2</sup>

Daher hilfreich, gegen Bescheide, die die beantragte Grundsicherung ablehnen, Widerspruch einzulegen.

<sup>1</sup>§ 45 SGB XII Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

<sup>2</sup>SG Augsburg, Urteil v. 16.02.2018 – S 8 SO 143/17, nicht rechtskräftig

## Andere Leistungsanbieter (1)

„Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren, im Bildungsbereich und im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM haben, können diese (Leistungen) auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen.“<sup>1</sup>

- grundsätzlich gelten die selben Regelungen wie für Werkstätten für behinderte Menschen - WfbM
  
- Ausnahmen:
  - kein Anerkennungsverfahren
  - keine Aufnahmeverpflichtung
  - Beschränkung auf bestimmte (Teil-)Leistungen
  - keine Mindestplatzzahl und Standards für räumliche/sächliche Ausstattung

<sup>1</sup>§ 60 SGB IX (Art. 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft

## Andere Leistungsanbieter (2)

- Leistungsanspruch auf Werkstattplatz ist Zugangsvoraussetzung
- keine Vorhaltepflcht durch Leistungsträger
- ↑ erleichtert kleinen Trägern und kleinteiligen Angeboten den Einstieg
- ↑ mehr Flexibilität (virtuelle Werkstatt, in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes integrierte Werkstätten)
- ↓ Absenkung von Standards
- ↓ Instrument zur Kosteneinsparung

## Andere Leistungsanbieter (3)

➤ Offene Fragen und Regelungsbedarf auf Landesebene:

- Regelungen zu Mindestanforderungen/Qualitätskriterien über Rahmenvertrag/Rahmenleistungsvereinbarung?

Berufsbildungsbereich: Bundesagentur für Arbeit

Arbeitsbereich: (noch offen)

- Wie wird Qualifizierung des Personals definiert/sichergestellt?
- Auswirkungen auf bestehendes Eingangsverfahren in Werkstätten?
- Regelungen zum Zugang (Zuständigkeiten) - „regionaler“ Zuständigkeitsbereich?

## Budget für Arbeit <sup>(1)</sup>

Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein **Budget für Arbeit**.<sup>1</sup>

Das bedeutet:

- Leistungsanspruch auf Werkstattplatz WfbM ist Zugangsvoraussetzung
- Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz kann von mehreren Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden (Poolen!)
- durch Leistungsträger besteht keine Vorhaltepflcht

<sup>1</sup>§ 61 SGB IX (Art. 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft

## Budget für Arbeit (2)

- Lohnkostenzuschuss bis zu 75 % ortsüblicher/tariflicher Vergütung, jedoch max. 40 % der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV – „Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung“  
**AKTUELL:** Bayerisches Teilhabegesetz (BayTHG): Anhebung max. Anteil an Bezugsgröße auf 48 %!

Bezugsgröße im Sinne der Vorschriften der Sozialversicherung ist das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Anbindung an eine Bezugsgröße erspart die jährliche Anpassung von Rechengrößen in anderen Vorschriften der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV).

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer + Ost-Berlin		Ost zu West
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	
2018	3.045 €	36.540 €	2.695 €	32.340 €	88,5%

40% entspricht aBl: 1218 €, nBl: 1078 €

## Budget für Arbeit (3)

- Volle Erwerbsminderung bleibt erhalten
  - ✓ Versicherte, die in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten und wegen der Art oder Schwere der Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht (**mehr**) tätig sein können, zählen grundsätzlich als voll erwerbsgemindert.
  - ✓ Ebenfalls zählen dazu die Versicherten als voll erwerbsgemindert, die eine nicht erfolgreiche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt absolviert haben und bereits vor der Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren.

jedoch

- ↓ Beiträge RV nach tatsächlichem Einkommen (keine Erstattung bis zu 80 % der Bezugsgröße wie in WfbM und bei anderen Leistungsanbietern)
  - ↓ Eingeschränkte Sozialversicherungspflicht (keine Arbeitslosenversicherung)
- Rückkehrrecht in WfbM

## Budget für Arbeit (4)

- Offene Fragen und Regelungsbedarf auf Landesebene:
  - Kriterien für Heranführung, Übergang, Jobcoaching und Assistenz am Arbeitsplatz
  - Kostenansatz für Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz
  - Leistungsanbieter für Jobcoaching und Assistenz?
  - Rolle und Aufgabe der Integrationsämter – u.a. zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit
  - Landesrahmenvertrag/Rahmenleistungsvereinbarung?

## Inklusionsbetriebe<sup>1</sup>

Inklusionsbetriebe sind Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, die sich neben ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einen sozialen Auftrag gegeben haben: Sie beschäftigen, qualifizieren oder vermitteln schwerbehinderte Menschen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Sie können rechtlich selbstständige Inklusionsunternehmen, unselbstständige Inklusionsabteilungen oder Inklusionsbetriebe sein.

- ↑ Anhebung der Mindestbeschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 25 % auf 30 %
- ↑ Erweiterter Personenkreis: Anerkennung psychischer Erkrankung ohne Schwerbehindertenstatus
- ↑ Erweiterung der Aufgaben um die Betriebliche Gesundheitsförderung
- ↑ bevorzugte Auftragsvergabe durch öffentliche Hand analog WfbM
- ↓ erhöhte Anforderung für Begleitung/Assistenz und Betriebsergebnis

<sup>1</sup>§§ 215 – 218 SGB IX (Artikel 1, Teil 3, Kapitel 11 BTHG) tritt zum 01.01.2018 In Kraft; Inklusionsbetriebe bisher Inklusionsprojekte

## Dauer von Leistungen

Leistungen zur beruflichen Weiterbildung sollen in der Regel bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauern, es sei denn, dass das Teilhabeziel nur über eine länger andauernde Leistung erreicht werden kann oder die Eingliederungsaussichten nur durch eine länger andauernde Leistung wesentlich verbessert werden.<sup>1</sup>

Neu:

Die maximale Dauer der beruflichen Weiterbildung wurde von 2 Jahren auf 2/3 der Ausbildungszeit geändert.

Dies lässt theoretisch eine längere Ausbildungsdauer als 2 Jahre zu, wenn sich die Ausbildung über mehr als drei Jahre erstreckt.

<sup>1</sup>§ 53 SGB IX (Artikel 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft

## Arbeitsförderungsgeld in WfbM<sup>1</sup>

- Erhöhung von bisher 26,- € auf 52 € Arbeitsförderungsgeld in WfbM
- Beibehaltung der Obergrenze für Arbeitsförderungsgeld + Arbeitsentgelt von max. 351,- €
- Das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52 € und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgeltes, dass ist der Betrag zwischen 299 und 351 €, sind nicht mehr als Einkommen auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen.

<sup>1</sup>§ 59 Abs. 1 SGB IX (Artikel 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft

## Wahlrecht des Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup>

- Auf Wunsch des Menschen mit Behinderung können Leistungen im Eingangsverfahren, im Bildungsbereich und im Arbeitsbereich einer anerkannten WfbM von dieser zusammen mit einem oder mehreren anderen Leistungsanbietern oder von einem oder mehreren Leistungsanbietern erbracht werden!
- Es besteht Kooperationspflicht aller beteiligten Leistungsanbieter
- Werkstattbeschäftigte haben damit die Möglichkeit, auch Leistungen, die bislang ausschließlich durch die WfbM erbracht wurden, in Form des Persönlichen Budgets außerhalb der Werkstatt in Anspruch zu nehmen. (Modularisierung von Leistungen)

<sup>1</sup>§ 62 SGB IX (Art. 1, Teil 1, Kapitel 10 BTHG) tritt zum 01.01.2018 in Kraft

## Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

- Wahl Frauenbeauftragte und Stellvertreterin(nen)<sup>1</sup>
  - Änderung der Werkstättenmitwirkungsverordnung (WMVO)<sup>2</sup>
    - ✓ Erhöhung Anzahl Werkstatträte ab 700 Beschäftigte
    - ✓ Mitbestimmungsrecht (bisher allein Mitwirkungsrecht)
    - ✓ Erhöhung Schulungstage von 10 auf 15 Tage
    - ✓ Kostenerstattung für Vertretung auf Landes- und Bundesebene
    - ✓ Keine Anwendung für Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen, soweit eigene gleichwertige Regelungen vorhanden
- Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

<sup>1</sup>§ 222 Abs. 5 SGB IX (Art. 2, Ziffer 11b BTHG) ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten

<sup>2</sup>§ 227 Abs. 2 SGB IX (Art. 2, Ziffer 12 BTHG) ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Lassen Sie uns jetzt miteinander reden!

- Vernetzung der Werkstätten
- Wahlrecht - welche Werkstätte besetzt werden soll / kann
- Mindestmaß an wirtschaftlicher verwertbarer Arbeitsleistung

## Pressemitteilung 05.03.2018

### **Fachtagung des Beirates der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

Am 03.03.2018 trafen sich Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die in den Mitgliedseinrichtungen des Bundesverbandes Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) betreut werden, in der WfbM „CARISMA bunt.Werk“ in Fulda. Die Veranstaltung beschäftigte sich mit Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und wurde durch den Beirat der Angehörigen im CBP organisiert und gestaltet.

Mit dem Bundesteilhabegesetz treten seit dem 01.01.2017 schrittweise Gesetzesregelungen in Kraft, durch welche es zu einem echten Systemwechsel in der Eingliederungshilfe und damit in der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung für Menschen mit Behinderungen kommt. Damit verbunden sind für die Angehörigen von Menschen mit Behinderung viele Fragen und Sorgen:

- Welche Auswirkungen hat das BTHG für die betroffenen Menschen und ihre Angehörigen und Betreuer?
- Was ändert sich wann konkret?
- Drohen Leistungskürzungen?
- Was bedeutet die „Trennung der Leistungen“ und was der Begriff der „Personenzentrierung“?
- Welche finanziellen Auswirkungen gibt es für die betroffenen Menschen mit Behinderung?
- Welche (neue) Rolle kommt auf die Betroffenen, ihre Angehörigen und Betreuer bei der Leistungsbeantragung und Leistungsbewilligung zu?

In zwei Vorträgen und vier Workshops wurden die Auswirkungen des BTHG ausführlich vorgestellt, diskutiert und beraten. Die Angehörigen konnten wichtige Erkenntnisse gewinnen und haben zugleich aus ihrer Sicht Forderungen für eine gute Umsetzung benannt. So wurde deutlich, dass Leistungen zukünftig nur noch auf Antrag des Menschen mit Behinderung oder seiner gesetzlichen Vertreter gewährt werden und die Initiative hierzu nicht wie bisher vom Träger der Eingliederungshilfe ausgeht. In dem formlosen Antrag benennen die betroffenen Menschen ihre Bedürfnisse und Wünsche möglichst konkret und ggf. auch in leichter Sprache. Über ein Bedarfsermittlungsinstrument, das in jedem Bundesland anders ist, werden sodann die Bedarfe festgestellt. Neu in dem Verfahren ist der personenzentrierte Ansatz. Er soll sicherstellen, dass die Leistungen passgenau, an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen orientiert, zur Verfügung gestellt werden.

Die Teilnehmer begrüßen die personenorientierte Leistungserbringung und formulieren die Erwartung, dass hierdurch vermehrt soziale Teilhabe in heute noch stationären Wohnrichtungen insbesondere am Wochenende möglich wird. Für die Leistungserbringung selbst favorisieren sie einen Mix aus Grundleistungen, die die Anwesenheit von Personal mit hoher Personenkontinuität „rund um die Uhr“ für Basisleistungen sicherstellt und personenzentrierten Einzelleistungen, die sich am persönlichen Bedarf orientieren und im Wesentlichen die Soziale Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sicherstellen.

Viele Angehörige äußern die Sorge, dass notwendige Leistungen aus Kostengründen nicht gewährt werden oder aber in den Einrichtungen aus Personalmangel nicht umgesetzt werden können. Sie befürchten, dem Verfahren zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nicht gewachsen zu sein und fürchten deshalb Nachteile in der direkten Auseinandersetzung mit dem Träger der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund melden sie Beratungs- und Unterstützungsbedarf auch durch die Leistungserbringer bei der Antragstellung an.

In einem weiteren Workshop setzten sich die Angehörigen mit den finanziellen Auswirkungen der Reform auseinander. Die Trennung der bisherigen Komplexpauschale im stationären Wohnen in die Hilfe zum Lebensunterhalt und in die Fachleistung als originärer Leistung der Eingliederungshilfe führt auch hier zu erheblichen Veränderungen. So vereinnahmen die Betroffenen zukünftig den Werkstattlohn und die Aufstockungsbeträge aus der Sozialhilfe auf ihrem Konto und begleichen davon die Kosten der Unterkunft und sonstige Aufwendungen zum Lebensunterhalt, die ihnen von der Einrichtung in Rechnung gestellt werden. Da letztere noch nicht abgeschätzt werden können, fordern die Angehörigen, dass sich der Geldbetrag zur persönlichen Verfügung der betroffenen Menschen gegenüber heute nicht verringern darf. Hierzu gab es die praxisnahe Empfehlung, den Barbetrag als persönlichem Verfügungsbetrag im Gesamtplanverfahren festschreiben zu lassen.

Im Workshop zur Teilhabe am Arbeitsleben begrüßen die Angehörigen die mit dem BTHG verbesserte Wahl, über das Budget für Arbeit den Schritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu gehen ohne beim Scheitern dort den Zugang zur WfbM zu verlieren. Sie verurteilen aber, dass es weiterhin Einschränkungen beim Zugang zur WfbM über den unbestimmten Rechtsbegriff „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ gibt. Die Angehörigen sehen hier einen Verstoß gegen die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention, die einen diskriminierungsfreien Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben für alle fordert. Sie halten deshalb eine juristische Klärung dieses Sachverhaltes durch ein oberstes Gericht für erforderlich. Weiterhin fordern die Angehörigen, dass es zum Wahlrecht des Menschen mit Behinderung gehören muss, selbst zu entscheiden, welche WfbM er besuchen soll bzw. kann. Das Zuweisungsrecht des Leistungsträgers sollte deshalb entfallen. Schließlich würden die Angehörigen eine Vernetzung der WfbM's untereinander begrüßen, um so eine Angleichung bei der Betreuungsqualität und der Wirtschaftlichkeit zu erreichen (Lernen vom Besten).

Die Teilnehmer des Anhängertages nutzten die Veranstaltung auch zur Vernetzung untereinander. Es wurde betont, wie wichtig der Austausch mit anderen ist insbesondere, weil die Unsicherheit im Umgang mit dem BTHG nach wie vor hoch ist. Es wurde deshalb vielfach der Wunsch nach weiteren Anhängertagen geäußert, einem Wunsch, dem die Veranstalter gerne nachkommen.

**Zum Veranstalter:** Der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 150.000 Menschen mit Behinderungen in mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Diensten im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung.

**Ihr Ansprechpartner:** Gerold Abrahamczik (Sprecher des Anhängertages), Telefon: 0151/16734073, E-Mail: [cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net](mailto:cbp-angehoerigenbeirat@ewe.net)

**Bildnachweis:** Peter Birkelbach